

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 30.06.2022

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/8742 -

Betr.: Informationspflichten von Beiräten in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Das vielfach gelobte Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) regelt das Informationsrecht von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den Behörden der FHH.

Einige „Etagen höher“, für den wissenschaftlichen Beirat des Bundesfinanzministeriums, hat nun das Bundesverwaltungsgericht zu einer Transparenzklage der Initiative „FragDenStaat“ geurteilt, dass dessen Protokolle der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat festgestellt, dass das Grundrecht auf Informationsfreiheit nicht durch Beiratssatzungen ausgehebelt werden kann und dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Vorrang gegeben.

Nun ist die juristische Grundlage zwischen der Informationspflicht eines Beirats einer Bundesbehörde (IFG) und der Informationspflicht von Beiräten der Behörden in Hamburg (HmbTG) unterschiedlich. Nichtsdestotrotz gibt es aber bei der Ausgangslage zumindest Parallelen.

Grundsätzlich unterliegen in Hamburg nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 HmbTG nur in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen der Veröffentlichungspflicht. Das heißt, dass ein Beirat, der durch gewählte Gremien der FHH konstituiert wird und dessen Mitglieder durch diese Gremien gewählt werden – zumindest zum überwiegenden Teil – sich dem HmbTG, sofern er das Recht dazu besitzt, entziehen kann, indem er sich eine Satzung oder Geschäftsordnung gibt, die die Nichtöffentlichkeit begründet.

Zumindest bei der Gründung des Museumsbeirats für die Bergedorfer Museumslandschaft, der durch die Mitteilung des Senats (Drucksache 20/5704) zum Ersuchen der Bürgerschaft „Fortentwicklung der Stiftung Historische Museen Hamburg (SHMH)“, Drucksache 20/1969, initiiert und von der Bezirksversammlung Bergedorf am 20.12.2012 (Drucksache XIX/0989) gewählt wurde, ist ein solcher Fall in der hamburgischen Beiratslandschaft vorhanden. Laut der Drucksache 20/1969 sollte sich der Beirat in seiner zweiten Sitzung eine Geschäftsordnung geben, die ebenfalls nichtöffentlich ist und erst auf Beschluss der Bezirksversammlung (Drucksache XIX/1244) in seiner damaligen Fassung einmalig veröffentlicht wurde.

Daraus ergeben sich grundsätzliche Fragen über die Transparenzregeln der Beiräte in der FHH und der Möglichkeit, die guten Ansätze des HmbTG aus den Beiräten heraus selbst auszuhebeln.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Sind Beiräte, die durch einen Beschluss gewählter Gremien, vor allem der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen, gebildet werden, grundsätzlich mit der Definition des § 2 Absatz 3 durch das HmbTG erfasst? Wenn nein: Durch welchen Paragraphen des HmbTG werden diese erfasst?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst. Er unterliegt keiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Beantwortung von abstrakten Rechtsfragen.

Frage 2: *Welche Beiräte in Hamburg, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil oder vollständig durch politische Gremien der FHH, einschließlich der Bezirksversammlungen, gewählt werden, gibt es derzeit in Hamburg?*

- Frage 3:** Welche dieser Beiräte haben sich eine eigene Satzung und/oder eine eigene Geschäftsordnung gegeben?
- Frage 4:** Welche der vorgenannten Beiräte sind durch gesetzliche Regelungen nichtöffentlich und durch welche Regelung ist dies jeweils begründet?
- Frage 5:** Welche der vorgenannten Gremien haben sich selbst zu nichtöffentlichen Gremien per Satzung oder Geschäftsordnung erklärt und seit wann?
- Frage 6:** Gab es seitens der FHH Bemühungen, Nichtöffentlichkeitsbeschlüsse durch die Beiräte selbst, soweit es diese gibt, aufzuheben oder zu verhindern? Wenn ja: In welchen Fällen?
- Frage 7:** Welche nichtöffentlich tagenden Beiräte, deren Nichtöffentlichkeit nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, wurden seitens der Gremien der FHH (Bürgerschaft, Bezirksversammlungen) mit der Maßgabe der Nichtöffentlichkeit konstituiert?

Siehe Anlage.

- Vorbemerkung:** Das Hamburgische Transparenzgesetz regelt in § 6 Absatz 2, dass „Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind...“ ebenfalls von der Informationspflicht ausgenommen werden sollen.
- Frage 8:** Welche spezialgesetzlichen Vertraulichkeitsvorschriften haben bei der Anwendung des HmbTG bisher in Hamburg Anwendung gefunden?
- Frage 9:** Auf die Beratungen welcher Gremien haben sich diese bezogen?

Nach der Gesetzesbegründung zum Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) (Drs. 20/4466, S. 18) bezieht sich § 6 Absatz 2 Nr. 2 auf spezialgesetzlich geregelte, nicht öffentlich tagende Gremien im Anwendungsbereich des Gesetzes, die zusammen mit der Nichtöffentlichkeit der entsprechenden Sitzungen in den jeweiligen Spezialgesetzen vorgeschrieben sind und daher von der Informationspflicht ausgenommen werden. Hierzu gehörten u.a. die Deputationen. Zudem sind demnach Unterlagen, deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Verschlussanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg ergibt, von der Informationspflicht ausgenommen.

Die Anwendung der spezialgesetzlichen Vertraulichkeitsvorschriften bei der Anwendung des HmbTG wird statistisch nicht erfasst. Hierfür müssten die gesamten Antworten auf jegliche Anfragen nach dem HmbTG einzeln durchgesehen werden. Diese händische Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Vereinzelte Anwendung finden nichtsdestotrotz unter anderem die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Personalaktenrechts, des Sozialgesetzbuches und des § 97 Absatz 2 Satz 1 Hamburgisches Beamtenengesetz.

Museumsbeirat für die Bergedorfer Museumslandschaft

- Vorbemerkung:** Im speziellen Fall des Museumsbeirats für die Bergedorfer Museumslandschaft legte die Drucksache 20/5704 fest, dass der Beirat sich in seiner zweiten Sitzung eine Geschäftsordnung gibt.
- Frage 10:** Wo sind die Protokolle der ersten beiden Sitzungen des Museumsbeirats veröffentlicht?

Die Protokolle sind nicht veröffentlicht.

- Frage 11:** Ab wann genau galt für den Museumsbeirat für die Bergedorfer Museumslandschaft die Nichtöffentlichkeit? Ab dem Tagesordnungspunkt nach der Beschlussfassung der Geschäftsordnung oder ab der ersten Sitzung nach der beschlussfassenden Sitzung des Beirats?

Der Beirat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 16. Januar 2013 beschlossen, nicht öffentlich zu tagen.

Frage 12: *Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass die Veröffentlichungspflicht nach dem HmbTG in diesem Fall (des Museumsbeirats) keine Anwendung findet, aber die entsprechende Regelung der Nichtöffentlichkeit, die dies begründet, ebenfalls nichtöffentlich ist?*

Die Protokolle des Beirats der Bergedorfer Museumslandschaft unterliegen gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 HmbTG nicht der Veröffentlichungspflicht.

Frage 13: *Gibt es andere, durch die politischen Gremien der FHH gewählte Beiräte, bei denen die Veröffentlichungspflicht des HmbTG keine Anwendung findet und die Regelungen, die dies begründen, nicht veröffentlicht werden?*

Nein.

Frage 14: *Welche Auskunftspflichten bestehen in einer Fallkonstellation, wie für den Museumsbeirat geschildert?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst. Er unterliegt keiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Beantwortung von abstrakten Rechtsfragen.